

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Verbändebeteiligung v. 07.08.2020

Verband:	Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Datum:	25.08.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Artikel 1, Nr. 32., §127, a)	Inhaltl.	In §123 werden für Radon Anforderungen an den Errichter eines Gebäudes gestellt. Somit können die hier angesprochenen Änderungen sich auch nur auf Änderungen am Gebäude beziehen und nicht auf Änderungen am Arbeitsplatz. Änderungen am Arbeitsplatz kommen viel häufiger vor und nach dem Wortlaut in Nr. 32 hätte dann der für den Arbeitsplatz Verantwortliche eine Prüfpflicht, ob die vorgenommenen Änderungen zu einer Erneuten Messung führen. Aus diesem Grund bitte die Anforderung auf das Gebäude beziehen.	„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat erneute Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen, wenn Änderungen am Arbeitsplatz Gebäude vorgenommen werden, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.“
2	Artikel 1, Nr. 32., §127, b) Artikel 1, Nr. 33., §128, b) Artikel 1, Nr. 34., §131a, 1.	Inhaltl.	In allen diesen Abschnitten wird von der Auflösung des Arbeitsplatzes in dieser Stelle im Gebäude (KG oder EG) gesprochen aber unterschiedliche und missverständliche Formulierungen gewählt. Dies ist zu vereinheitlichen In § 127 (1), Satz 2 wird der Beginn der Betätigung wie folgt beschrieben:	In § 127 b) und § 128 b) „Beendigung der Betätigung“ ersetzen durch „Beendigung der beruflichen Betätigung an diesem Arbeitsplatz“ ebenso wie bei § 131 a Nr.1: „Aufgabe des Arbeitsplatzes“ ersetzen durch „Beendigung der beruflichen Betätigung an diesem Arbeitsplatz“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			„Aufnahme der beruflichen Betätigung an diesem Arbeitsplatz“ . In dieser Form kann auch die Beendigung beschrieben werden.	
3	Artikel 1, Nr. 32., §127, b) Artikel 1, Nr. 33., §128, b)	Allg.	In diesen Abschnitten wird die Aufbewahrungspflicht von bisher 5 Jahren auf unbegrenzte Dauer verlängert. In der Begründung wird dies mit der Nicht-Anwesenheit der Behörde bei der Messung begründet und in der Kostenabschätzung mit „keinen Kosten“ belegt. Die Begründung und die Aussage zu den Kosten können wir nicht nachvollziehen. Natürlich entstehen Kosten für das Aufbewahren von Unterlagen, insbesondere organisatorisch ist bei der Hausverwaltung auf eine Übergabe bei Mitarbeiterwechsel zu achten. Wenn die Behörde eine Überprüfung der Messungen machen möchte, sind Ihr die Untersuchungsberichte zuzusenden. Dann kann es auch bei 5 Jahren Aufbewahrungspflicht bleiben.	Keine Änderungen zur Aufbewahrungspflicht vornehmen.
4				
5				